

Wartungsbedingungen BOS-Objektfunkanlage im Vergabeverfahren TETRA-BOS-Funkversorgung

Diese Wartungsbedingungen ergänzen das Leistungsverzeichnis (insb. Pos. 10.01.0010 „Wartung gemäß DIN 14024-1“), die BVB und die ZVB. Eigene AGB des Auftragnehmers gelten nicht. Die Wartung erfolgt gemäß LV-Vorgaben jährlich, beginnend ein Jahr nach Abnahme der Bauleistungen; der technische Mindestumfang und die Dokumentation richten sich nach LV 10.01.0010 (u.a. Funkfunktionsprüfung, Sichtprüfung, Prüfung der Spannungsversorgung / Akkukapazität, Prüfung der Sende-/Einspeiseleistungen; Wartungsbericht mit 10-jähriger Aufbewahrung). Fernwartung ist in der Systemarchitektur vorgesehen (LTE-Modem). Der geforderte „Wartungsvertrag“ ist Bestandteil der Systemdokumentation.

1. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

1.1 Der Auftragnehmer erbringt die präventive Jahreswartung der BOS-Objektfunkanlage gemäß LV-Position 10.01.0010 „Wartung gemäß DIN 14024-1“, einschließlich Erstellung/ Fortschreibung eines mit dem Auftraggeber abgestimmten Maßnahmenplans für Störungen.

1.2 Mindestumfang der Wartung:

- Funkfunktionsprüfung in allen Bereichen.
- Sichtprüfung der Anlage inkl. Kabel- und Antennentechnik.
- Prüfung der Spannungsversorgung und der Akkukapazität.
- Prüfung der Sende- / Einspeiseleistungen.

1.3 Über jede Wartung ist ein Bericht zu fertigen; der Bericht ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren; eine Kopie wird – soweit lokal üblich – am Feuerwehr-Anlaufpunkt hinterlegt.

1.4 Im Zuge der Wartung festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Soweit die Behebung über Maßnahmen der präventiven Wartung hinausgeht (z.B. Ersatzteile, Instandsetzung, außertourliche Einsätze), erfolgt sie nur nach gesonderter Anordnung des Auftraggebers und Vergütung gemäß Ziff. 4.3 und 7, es sei denn, es handelt sich um Gewährleistungsarbeiten.

1.5 Regelwerksbindung: Die Wartung ist nach DIN 14024-1 sowie unter Beachtung der landesspezifischen Anforderungen der Feuerwehr zu erbringen; einschlägige Anforderungen der Vergabeunterlagen gelten fort.

2. Beginn, Intervall und Vertragsdauer

2.1 Beginn der Wartung ist ein Jahr nach Abnahme der Bauleistungen des Auftragnehmers.

2.2 Die Wartung erfolgt jährlich.

2.3 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2.4 Jede Partei kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen; für den Auftragnehmer ist die ordentliche Kündigung jedoch erstmals zum Ablauf des fünften Jahres nach Abnahme der Bauleistung möglich.

2.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

3. Service Levels (SLA) und Störungsmanagement

3.1 Erreichbarkeit: Werktags 08:00–17:00 Uhr. Eine 24/7-Rufbereitschaft wird nur geschuldet, wenn sie im Angebot ausdrücklich ausgewiesen und beauftragt ist.

3.2 Reaktions- / Wiederherstellungszeiten: - Kritische Störung (BOS-Gesamtausfall): Rückmeldung innerhalb 2 Stunden, Entstörbeginn innerhalb 8 Stunden; Ziel: Wiederherstellung binnen 24 Stunden. - Wesentliche Störung (Teilversorgung): Rückmeldung innerhalb 1 Arbeitstag, Entstörbeginn innerhalb 2 Arbeitstagen. - Geringfügige Störung: Terminierung im Zuge der nächsten Wartung oder nach Abstimmung.

3.3 Eskalation: Bei Abweichungen informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und legt einen verbindlichen Maßnahmen- und Zeitplan vor.

3.4 Fernwartung: Nutzung des vorgesehenen LTE-Fernwartungsanschlusses nach IT-Sicherheitsvorgaben des Auftraggebers (z.B. VPN, Protokollierung, Rollen/ Rechte).

4. Vergütung, Abrechnung und Preisbasis

4.1 Vergütung der präventiven Wartung: Die vollständige Vergütung für sämtliche nach Ziffer 1 geschuldeten Wartungsleistungen ist als Jahrespauschale in die LV-Position 10.01.0010 einzutragen und mit dem Angebot anzubieten.

4.2 Abrechnung: Die Jahrespauschale wird nach Durchführung der jeweiligen Jahreswartung fällig, gegen Vorlage eines prüffähigen Wartungsberichts (Ziff.

1.3). Skonto- und Zahlungsmodalitäten der BVB gelten entsprechend auch für Wartungsrechnungen.

4.3 Zusätzliche Leistungen:

- Leistungen, die nicht vom präventiven Wartungsumfang gemäß LV-Position 10.01.0010 erfasst sind, sind vom Auftragnehmer nur nach vorheriger ausdrücklicher Anordnung des Auftraggebers auszuführen und gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

- Der hierfür erforderliche Arbeitsaufwand ist – sofern und soweit erforderlich – nach den im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnpositionen abzurechnen. Die Nachweise richten sich nach den in den Vergabeunterlagen festgelegten Anforderungen an Stundenlohnarbeiten.

- Zusätzlich benötigte Materialien und Ersatzteile sind – soweit keine Gewährleistung greift – nur nach gesonderter Beauftragung zu liefern und werden gegen Einzelnachweis vergütet.

4.4 Abgrenzung zur Gewährleistung

Erweist sich die Ausführung von Ersatzteilen, Komponentenwechseln (einschließlich periodischem Akkuersatz) oder Firmware-/Software-Updates als im Rahmen der gesetzlichen oder vertraglichen Mängelbeseitigungspflichten erforderlich, sind diese Leistungen nicht zusätzlich zu vergüten.

In diesen Fällen trägt der Auftragnehmer sämtliche hierfür erforderlichen Aufwendungen einschließlich Material-, Aus- und Wiedereinbau- sowie Arbeitskosten im Rahmen der Nacherfüllung.

Der Auftragnehmer hat den Gewährleistungsbezug in seinem Angebot/Leistungsnachweis kenntlich zu machen und die Zuordnung zur Mängelbeseitigung nachvollziehbar zu dokumentieren.

5. Leistungsnachweis und Leistungsbestätigung

5.1 Der Auftragnehmer weist in seinen Wartungsberichten und Leistungsnachweisen jeweils gesondert aus, ob eine festgestellte und bearbeitete Abweichung

a) im Rahmen der präventiven Wartung,

b) als gesondert angeordnete Zusatzleistung nach Ziffer 4.3 oder

c) als Mängelbeseitigung im Rahmen der Gewährleistung nach Ziffer 4.4/7.2 erfolgt ist.

Für Zusatzleistungen nach Ziffer 4.3 sind Stundenlohnzettel und Materialnachweise beizufügen; bei Gewährleistungsmaßnahmen ist der Gewährleistungsbezug nachvollziehbar darzustellen.

5.2 Dieser Mechanismus gilt abweichend von der förmlichen Abnahme-Systematik der Bauleistungen (fiktive Abnahme dort ausgeschlossen) für die jährlich wiederkehrenden Wartungsleistungen.

6. Schnittstelle zur Bau-Gewährleistung

6.1 Die Wartung berührt die Mängelrechte des Auftraggebers aus dem Bauvertrag nicht. Die Beseitigung von Ausführungsmängeln innerhalb der Gewährleistungsfrist der Bauleistungen wird nicht über die Wartungspauschale vergütet.

6.2 Im Zuge der Wartung festgestellte Mängel werden dokumentiert angezeigt, damit der Auftraggeber seine Mängelrechte wahren kann.

7. Ersatzteile, Updates und Erweiterungen

7.1 Ersatzteile, Komponentenwechsel (einschließlich periodischer Akkuersatz) und Firmware/Software-Updates sind – außerhalb eines Gewährleistungsfalls – nicht von der Wartungspauschale umfasst, es sei denn, sie sind ausdrücklich in der LV-Position 10.01.0010 bepreist und beauftragt. Ihre Ausführung erfolgt nur auf gesonderte Anordnung des Auftraggebers. Die Vergütung richtet sich für den Arbeitsaufwand nach den im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnpositionen; Materialien/Ersatzteile werden gegen Einzelnachweis vergütet.

7.2 Soweit Ersatzteile, Komponentenwechsel (einschließlich periodischer Akkuersatz) oder Firmware-/Software-Updates zur Nacherfüllung innerhalb der Gewährleistungsfristen erforderlich sind, sind diese Maßnahmen vom Auftragnehmer ohne zusätzliche Vergütung auszuführen.

7.3 Anpassungen oder Erweiterungen der Anlage, die aufgrund geänderter behördlicher oder normativer Anforderungen erforderlich werden und nicht auf einen Gewährleistungsfall zurückzuführen sind, werden nur nach gesonderter Anordnung des Auftraggebers ausgeführt und gemäß Ziffer 4.3 vergütet.

8. Mitwirkung, Zutritt und Betrieb

8.1 Der Auftraggeber ermöglicht den erforderlichen Zutritt zu allen Anlagenteilen nach Terminabstimmung. Klinikspezifische Sicherheits-, Hygiene- und Zugangsregeln sind einzuhalten.

8.2 Arbeiten dürfen den Klinikbetrieb nicht beeinträchtigen; die organisatorischen Vorgaben aus den Vergabeunterlagen zu Betrieb, Lärm- und Staubvermeidung gelten sinngemäß.

9. Nachunternehmer

9.1 Einsatz nur fachkundiger, leistungsfähiger und zuverlässiger Nachunternehmer; Anzeige mit Angaben zu Art/Umfang der Leistung, Name/Anschrift und Berufsgenossenschaft; keine Weitervergabe ohne Zustimmung des Auftraggebers.

10. Versicherung und Haftung

10.1 Der Auftragnehmer hält während der Wartungsdauer eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den in den BVB geforderten Deckungssummen (mindestens 5.000.000 EUR für Personen- und sonstige Schäden) aufrecht und weist diese vor Wartungsbeginn sowie auf Anforderung nach. Die in den ZVB geregelten Nachweis- und Aktualisierungspflichten gelten entsprechend.

10.2 Die gesetzliche Haftung bleibt unberührt. Eine Haftungsbegrenzung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Verletzung von Kardinalpflichten ist ausgeschlossen. Im Übrigen kann die Haftung auf typische, vorhersehbare Schäden begrenzt werden.

11. Fernwartungszugriffe und IT-Sicherheit

11.1 Fernzugriffe erfolgen ausschließlich über die in der Systemtechnik vorgesehene Infrastruktur (LTE-Modem; Anbindung an LAN-Switch/48VDC) und unterliegen den IT-Sicherheitsvorgaben des Auftraggebers (u.a. sichere Authentisierung, Protokollierung, Rechtekonzept).

11.2 Sicherheitsvorfälle und relevante Störungen im Zusammenhang mit Fernzugriffen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen, mit Handlungsempfehlungen zur Gefahrenabwehr.

12. Sicherheitsleistungen

12.1 Für die Wartungsleistungen werden keine zusätzlichen Vertragserfüllungs- oder Mängelsicherheiten geschuldet; die in BVB/ZVB geregelten Sicherheiten beziehen sich auf die Bauleistungen.

13. Geltung von BVB / ZVB und Rangfolge

13.1 BVB und ZVB gelten ergänzend. Soweit diese Wartungsbedingungen spezielle Regelungen für die Wartungsphase enthalten, gehen sie insoweit vor. Im Übrigen gilt die in den BVB vorgegebene Rangfolge der Vertragsbestandteile.

13.2 Stundenlohnarbeiten im Rahmen der Wartung sind nur nach ausdrücklicher Anordnung und unter Einhaltung der in den Vergabeunterlagen vorgesehenen Nachweiserfordernisse zulässig.

14. Laufzeit und Kündigung

14.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

14.2 Jede Partei kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen; für den Auftragnehmer jedoch erstmals zum Ablauf des fünften Jahres nach Abnahme der Bauleistung, frühestens nach Durchführung der fünften regulären Wartung..

14.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

14.4 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

15. Gerichtsstand und Schriftform für Änderungen

15.1 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht hierauf.

15.2 Soweit die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung vorliegen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Ort des Bauvorhabens.